**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 39 (1920)

Artikel: Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde

**Autor:** Künssberg, Eberhard Frh. v.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-895827

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde.

Von Dr. EBERHARD Frh. v. KÜNSSBERG, a. o. Professor an der Universität Heidelberg.

**Übersicht:** I. Schwurfingerdeutung. S. 384. — 1. Die drei Schwurfinger als Trinitätssymbol. S. 386. — 2. Was bezweckt die Schwurfingerdeutung? S. 393. — 3. Wie erklärt sich der Hinweis auf die Trinität? S. 395. — 4. Andere Deutungsversuche. S. 401.

II. Schwurgebärde. S. 405. — 1. Schwurhandgebärden. S. 405. — 2. Fingergebärden. S. 408. — a) Zwei Finger. S. 408. — b) Drei Finger. S. 409. — c) Meineidstrafe. S. 411. — d) Meineidsaberglaube. S. 415. — e) Zwei- und Dreifingerschwur sind nur scheinbar verschieden. S. 416. — Schluss. S. 420.

#### I. Schwurfingerdeutung.

C. Chr. Burckhardt¹) vergleicht den Eid mit einer "alten Ruine aus früheren Jahrhunderten, die man teils aus Scheu vor dem Überkommenen, teils weil die neue Wohnung doch nicht auszureichen scheint, stehen lässt und weiter benützt". Und in der Tat, es wird kaum ein ehrwürdigeres Rechtsinstitut geben und wohl wenige, über die im Laufe der Jahrhunderte, ja sogar Jahrtausende die Meinungen mehr auseinander gingen, deren Wert und Ansehen, deren Brauch und Missbrauch mehr die Gemüter bewegt hat, wie der Eid. Kein Wunder also, wenn seine Geschichte sehr wechselvoll und trotz der zahllosen Schriften, die sich mit ihm beschäftigten, immer noch nicht völlig erforscht ist. Und so wie bei Ausgrabungen an alten Kulturstätten der Spaten mehrere aufeinanderfolgende und doch wieder ineinander über-

<sup>1)</sup> In seinem Vortrag "Eid, Staat und christliches Gewissen" enthalten in "Schriften u. Vorträge", Basel 1917, S. 238.

gehende Schichten aufdeckt, so muss auch derjenige, der sich geschichtlich mit dem Eid beschäftigt, gewärtig sein, Bruchstücke verschiedener Epochen zu finden. Im folgenden soll ein kleiner Ausschnitt aus der Entwickelungsgeschichte des Eides gegeben werden, und zwar einer, für den vor allem schweizerische Quellen Aufschluss geben.

Das für die Rechtsgeschichte wertvolle appenzellische Landbuch von 14092) fängt mit einer Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit an. Dem eigentlichen Gesetzestexte im ersten Artikel³) ist eine Eideserinnerung vorausgeschickt, in welcher die drei Schwurfinger als die drei göttlichen Personen ausgelegt werden. Diese merkwürdige Deutung, die sich, wie noch ausgeführt werden soll, auch in anderen Rechtsquellen findet, ist natürlich schon früher den Forschern aufgefallen,4) ist aber, soviel ich sehe, bisher noch nicht des näheren untersucht worden. Bei der Fülle von Fragen, die sich an diese so unscheinbare Textstelle knüpfen, lohnt sich wohl eine eingehendere Beschäftigung mit ihr. Wann taucht diese Eidesdeutung auf? Wo ist sie verbreitet? Wie lange hält sie sich? Welche Absicht wird dabei verfolgt? Wie ist ihre Entstehung zu erklären? Gibt es andere Deutungen für den Eid mit drei Fingern? Hat man immer mit drei Fingern geschworen? Welche Erklärungen werden bei Zwei-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Herausgegeben von J. B. Rusch, Zürich 1869, S. 66 ff.

<sup>3) &</sup>quot;wie der aman und der waibel schweren sol." Rusch, S. 68, Zeile 7.

<sup>4)</sup> So namentlich Osenbrüggen und Rochholz; neuestens O. Ebermann in der Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde 1918, S. 140 ff., wo freilich die schweizerischen Fundstellen ausser Betracht blieben. Verschiedene ältere und neuere Literatur blieb mir leider unzugänglich, so z. B. Strippelmann, Der Eid, 3 Bde. 1853—57. Arnold, Die christliche Eidform 1851. Eidteufel (Jahr?). Lasch, Der Eid, 1908. Echtermayer, Namen und symbolische Bedeutung der Finger, 1835. Reinecke, Bilderhandschr. des Hamburgischen Stadtrechts, 1917 (vergl. Reinecke, in der Ztschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 1919, 282).

Fingerschwur gegeben? Solche und ähnliche Fragen drängen sich gleich auf und weitere ergeben sich bei der Untersuchung.<sup>5</sup>)

## 1. Die drei Schwurfinger als Trinitätssymbol.

Der erste Artikel des Appenzeller Landbuches beginnt folgendermassen:

"Was ain valtscher aid vff Im thraitt.

Hie Nach volgett ain Ernnstliche vnnd Erschrokennliche bedüttung aines vnrechtenn faltschenn aidtz Nach vss wissung der hailgenn Lerer vnnd doctoribus gezogenn vss der hailgenn gschrifft, dauor Sich ain Iegklich Cristenn menntsch hutten Sol bin Siner Sel sailigkaitt.

> Sprich Recht onn argenn list, das gott dir dinn Leben frist; wann wer vnn Recht zu Rechtem Sprichtt, der wirtt von gott schwairlich gericht; gestannd dess ohne Rechtenn niemand by, Wie lieb dir auch din frünnd sy; vnnd biss fürsprech Rechtz halbenn, vnnd red nichtz vmm hannd Salbenn.

In der hailgenn vnngethailten dryfaltigkait namen amenn. Merk mit fliss ain jegklich menntsch der ainn aid schwerenn wil, der Sol vff hebenn dry finnger, bin dem ersten finger, das ist der Dum, ist zu versten gott der vatter, bin dem andern, gott der Son, bin dem dritten gott der hailig gaist, Die anderen zwene finger, die letstenn Inn der hannd, vnnder sich genaigtt, der ain bedütt die Costlichen Sel, alss Sy verborgen ist vnnder der menntschhaitt, vnnd der fünftt klinst finger, bedütt denn lib, alss der lib klain ist zu schaitzen gegenn der Sel, Vnd bin der ganntzen hannd wirdt bedütt, ein gott vnd ain schopfer, der menntschen vnd alle Creatturen In Himel vnd vff erdenn erschaffenn hatt. Nun welcher menntsch So verlassen vnnd Sin Selbs So finnd ist das er ainnen valtschenn aid schwertt, Der schwertt Inn Solicher mass, ollss ob er Spraich, Alss ich hütt

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Der vorliegende Aufsatz wird wohl nicht das letzte Wort zu dem Problem darstellen, insbesondere wäre es erwünscht, dass noch Liturgiker zum Worte kommen.

faltsch schwer, also bit ich gott denn vatter, gott den son, vnd gott denn hailgenn gaist, vnnd die gannzen hailgenn dryfaltigkait, das ich vssgeschlossen vnnd vssgesetzt werde vss der gemein vnnd gutthat der hailgen Cristenhait, — das mir die Selbig gutthait Sye ain fluch mines Lebens, Libs vnnd der Sel.

Zum anderenn mal der mainaidig mentsch schwert alss ob er spraich, alss ich hütt faltsch schwer, Also helff mir hütt gott der vatter, gott der Sonn und gott der hailig gaist, Vnnd die barmherzig muter vnnsers herrnn Jesu Cristi vnd alles himelisch her, das die mir niemer zehilf nach zu throst kome an der zitt So Sich lib vnnd Sel vonn ain anderen schaidtt.

Zum dritten welcher faltsch schwertt, der Redt alss ob er Spraich, alss ich hütt faltsch schwer, also bitt ich gott den vatter vnnd den Son, vnnd den hailigen gaist vnnd den Costbarlichen fronlichnam Jesu Cristi vnnd Sin grundlose barmherzigkait, vnnd sin vnscholdikaitt, Sin hailger schwaiss vnd Sin bitterkaitt vnnd angst vnnd nott, vnnd Sin hertter strenger thott, Vnnd onscholdige marter, an mir armer sünnder gannz enzogen, vnnd verloren werde.

Zum viertten der faltsch schwert, der Rett alss ob er spraich alss ich hütt faltsch schwer, Also Sol min Sel, die bedütt wirt bin dem viertten finger, vnnd min Lib der bedütt wirtt bin dem fünften finger, mit ain annderen verdamptt werden an dem Jüngstenn tag, so ich mainaider elender mennsch stonn werd vor dem strengen Richter, vnd Sol obgedilgett vnnd geschaidten werden, von aller gemainsame aller hailgene, vnnd ich Sol ouch beropt werden der Begirlichenn anschowung des angesichtz vnnsers herrenn Jésu Cristi, vnnd Sinner wirdigen mutter maria vnnd aller Sinner hailgenn Iemer vnnd Ewennklich.

Da by mag wol ain Iegklichs fromm Cristenlichs herz wol merken, was der faltsch aid vff Im thragtt, Vnd wie der menntsch gott dess allmechtigenn, vnnd der Iungfrowen maria vnnd aller hailgenn durch den faltschaid verlogen<sup>6</sup>) ist, davor Sich ain Iegklich mennsch billich hütten Sol bin Siner Sel Sailikaitt, davor vnnss gott alle behütt amme.

Menntsch hütt dich vor faltschem aid, wann er ist gott gar Laid, vnnd verker bald dinn bösen Sinn, wann zitt vnnd wil gatt da hinn."

<sup>6)</sup> Bei Rusch so gedruckt. Ob Lese- oder Druckfehler für "verloren"?

Diese Deutung der drei Schwurfinger als der drei Personen der Trinität findet sich nahezu wörtlich in anderen schweizerischen Quellen, so vor allem natürlich im Landbuch von Appenzell-Innerrhoden 1585, im Landbuch von Appenzell-Ausserrhoden<sup>7</sup>) bis zur Ausgabe von 1828; ebenso in der späteren Gesetzgebung bis zu den Gesetzausgaben von 1860 und 1888. Erst in der neuesten Ausgabe von 1915, in der zwar der Dreifingerschwur noch vorkommt, ist die Deutung auf die Dreieinigkeit weggelassen,<sup>8</sup>) nachdem schon früher der Text "modernisiert" worden war.<sup>9</sup>) In einer um 1500 datierten Rechtsquelle der Aargauer Stadt Mellingen<sup>10</sup>) sind die Schlussverse vermerkt:

An schwören ist nútz anders zů gewinen, dan ewig in der hell zů verbrinenn, in der tüffen hellen grund mitt hand, finger vnd mit mund, mit den die sel wirt verphendt, den tüfel ewicklich on endt. Gott ýns alles úbel wend.

Auch ein Ratsmanuale der Stadt Aarau von ungefähr 1641 beginnt mit dieser Eidesermahnung.<sup>11</sup>) Wir begegnen ihr ferner in den Landsatzungen des Hochgerichtes der fünf Dörfer,<sup>12</sup>), in Uri<sup>13</sup>) und im handschrift-

<sup>7)</sup> Osenbrüggen, Rechtsaltertümer aus d. Schweiz, III, 18.

<sup>8)</sup> Diese Feststellungen verdanke ich der freundlichen Hilfe des Herrn Prof. Eugen Huber.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Vergl. Gesetz über den Eidschwur angenommen von der Landsgemeinde in Trogen den 31. Augustmonat 1834 (Ausgabe des Landbuchs vom Jahre 1837, S. 19): Dabei soll ein jeder Christ, der einen Eid schwören will, aufheben drei Finger, wodurch angedeutet wird die richterliche Herrlichkeit Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes; die zwei letzten Finger aber sollen in die Hand zurückgebogen und damit die gänzliche Unterwerfung der Seele und des Leibs unter die richterliche Gewalt Gottes vorgestellt werden.

<sup>10)</sup> Herausg. von F. E. Welti und W. Merz, 1915, S. 341.

<sup>11)</sup> Herausg. W. Merz (1898), S. 382.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) und <sup>13</sup>) Osenbrüggen, RA. III, 18.

lichen Statutarrecht der freien Ämter im Aargau, geschrieben von L. Zelger, Monachus Murensis 1643<sup>14</sup>). Da ist diese Erklärung eingeleitet mit den Worten: Auszug kaiserlicher Rechten eids zu gebrauchen. Die gleiche Deutung findet sich aber auch in der Gerichtsordnung für Hohenrechberg im Württembergischen vom Jahre 1557,15) sowie in niederösterreichischen ländlichen Rechtsquellen. Da ist in einem Text des 15. Jahrhunderts mit einer Hand des 16. Jhs. diese Eidesermahnung nachgetragen. Ferner findet sie sich im Burgfrieden<sup>16</sup>) zu Oedt (1536) in einer Handschrift von 167817) und schliesslich wird eine dritte niederösterreichische Stelle namhaft gemacht von 1673.18) Für Bayern haben wir eine Nachricht aus dem passauischen Landkapitel Aicha vorm Wald.19) O. Ebermann20) weist die gleiche Schwurfingerdeutung noch nach im Anhang der Braunschweigisch-Lüneburgischen Hofordnung von 1639 und ferner in Braunschweigischen Drucken von 1654 und 1731.

Es enthalten demnach eigentliche Rechtsquellen vom Beginn des 15. bis weit ins 19. Jahrhundert hinein die Erklärung der drei Schwurfinger als Dreieinigkeit; und zwar stammt das älteste<sup>21</sup>) und das jüngste Vorkom-

<sup>14)</sup> Rochholz, Aleman. Kinderlied, S. 100.

<sup>15)</sup> Württemb. Ländl. Rechtsquellen, I 709.

<sup>16)</sup> Österr. Weistümer IX, 488 n.

<sup>17)</sup> Österr. Weistümer IX, 666 n.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) Neumarkt in Niederösterreich (Geschichtl. Beilage zum S. Pöltener Diözesanbl. 7, 517 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) F. X. Schmid, Liturgik der christkatholischen Religion 2 (1841, 345.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde 1918, S. 143.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Sehr verlockend wäre die Annahme, dass der Text des Landbuches ursprünglich begann bei "1. Wie der Amann schwören soll", dass also die Eidesverwarnung ein späterer Einschub wäre. Abgesehen davon, dass sich diese Frage nur bei Einsicht ins Original lösen liesse, spricht schon etwas dagegen, was die Ausgabe von Rusch erkennen lässt: Es ist unwahrscheinlich, dass man von der Blattseite 2 B nur die untere Hälfte beschrieben hätte. Wegen der Betonung der Trinität vgl. Anm. 39<sup>a</sup>.

men aus Appenzell. Ob der Appenzeller Text die Urform darstellt, ist fraglich. An eine unmittelbare Übertragung ist wohl nur innerhalb der Schweiz zu denken, höchstens noch nach Schwaben. Es muss aber bemerkt werden, dass zwar der Appenzeller und der Mellinger Text wörtlich übereinstimmen, nicht aber dieser letztere mit dem Aarauer; die württembergische Fassung steht der Appenzellischen viel näher.

Viel öfter als in Rechtsquellen treffen wir die Schwurfingerdeutung in der Literatur; es wäre noch zu untersuchen, in welcher Weise diese Literatur beteiligt ist an der ganzen Verbreitung unserer Stelle und wie weit etwa das Vorkommen in Rechtsquellen auf literarische Vorlagen zurückgeht. Heisst es doch schon 1409 im Appenzellischen Landbuch, die Meineidserklärung sei nach Ausweisung der heiligen Lehrer und Doktoren gezogen aus der heiligen Schrift.

Ein undatierter Einblattdruck der Preussischen Staatsbibliothek, den sein Herausgeber<sup>22</sup>) ins Jahr 1604 ansetzt, und eine Schwurtafel, die sich im Churer Museum befindet,<sup>23</sup>) enthalten die Dreifingerdeutung und vom 17. Jahrhundert bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird sie in der juristischen Literatur sozusagen von Hand zu Hand weitergegeben. Von neueren juristischen oder theologischen Schriftstellern wird meist nebenbei darauf verwiesen.<sup>24</sup>) Von Älteren weist z. B. Jeremias Setser in seinem Tractatus de juramentis<sup>25</sup>) darauf hin; in dem

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) O. Ebermann, Ztschr. d. Vereins f. Volkskunde 1918, S. 142. Vergl. unten Anmerkung 32.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Vergl. unten Anmerkung 31.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Nur als Beispiele seien erwähnt: Siegel, Handschlag und Eid, 1894, S. 28 f. Frommhold, Über den Einfluss der Religion auf das Recht der Germanen. Festrede Greifswald 1903, S. 23. Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht, S. 1000.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>) 1672, vergl. unten Anm. 60. Doepler, Schauplatz der Leib- und Lebensstr. (1693), I, 962 f., wo ältere Autoren angeführt sind. Doepler nennt diese Deutung "feine theologische Gedanken, dadurch die hl. Dreifaltigkeit geehret und derjenige, so da schwö-

Eidbuch Guggenbergers von 1699 beziehen sich unter 15 verschiedenen Meineidsverwarnungen drei auf die Dreieinigkeit, indem sie jeden der Schwurfinger als eine göttliche Person auslegen. Joh. Fuchs<sup>26</sup>) bringt in seinem "Holsteinischen Ding und Recht" (Kiel 1698) eine niederdeutsche Fassung, die wegen ihrer auffälligen wörtlichen Übereinstimmung mit der appenzellischen Formel zum Vergleiche hier Platz finden mag.

"Enem yderen framen Christen ys vermüge Götlicher Schrifft nicht verbaden, sondern thogelaten, in billigen Saken tho schweren, dewyle geschreven steith: Dat dat Eidt ein Ende maket allen Hader, und Godt sülvest gebüdt dat men allene by synen Namen schweren schal. Wo den ock der Apostel geschwaren hefft, dar he sprickt: Ick rope Godt an thom Tügen up mine Seele. In Summa. Wann Gades Ehr, Gebadt der Overischeit, Noth und Leue des Negesten solckes erfodert, alse den ys rechtmetiges schweren, der Warheit tho stühr, nicht allene mennichlyken erlövet, sondern ok tho Entschedung der Sacken wolgedahn.

Hyriegen auverst ys de Meneidt, und dat falsche schweren ene grüwelyke, und erschreklike Sünde, welcke Godt de Here nicht allene in synem Worde ernstlyck hefft vorbaden, darhe sprickt: du schalt nicht falsch schweren by mynen Namen, und enthylgen den Namen dynes Gades, denn Ick bin de Here, sonder ydt wil ock Godt de Here den Meneidt, so wahr alse he leuet hyr tydlick und dort ewychlyck nicht ungestraffet laten.

Derentwegen schal und moth ein yder dem ein Eedt tho schweren uperlecht, und de sick ock thom Eede erbeden, edde andere dartho drengen, vör allen dingen

ret, vom Meineid abgeschrecket wird". Schamberg, Disp. de jure digitorum 1715, S. 35. Stryk, Tractatus de cautelis juramentorum 1732, S. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Auf den wieder Seestern-Pauly, Neumünsterische Kirchspielsgebräuche S. 145 hinweist.

disse nafolgende bedüdinge des Eedes wol behärtigen und sick sorgfoldiges Flyts tho gewöte föhren.

Thom Ersten, werden upgehaven dre Vinger: de erste ys de Dume, und is tho uerstande Godt der Vader, by dem andern Godt der Söne, by dem drüdden Godt de hillige Geeste, Alse de under der Minschheit vorborgen is, de lesten twe Vinger, werden under sick geneget in de Handt, de erste bedüdet de köstlicke Seele, alse de under der Minscheit vorborgen, De vöffte und klene Vinger bedüdet dat Lyff, alse dat dar klein thoverstande jegen de Seele. By der gantzen Handt wert bedüdet ein Godt und ein Schepper, de alle Creaturen up Erden geschapen hefft.

Welckere Minsch nu so verwegen ys, und falschlick edder einen falschen unwarhaftigen Eid schweret, de schweret in aller mathe, alse wenn he sprecke: So wahr als ick hüden falsch schwere, also bidde ick Godt und de hillige Drefoldicheit dat ick utgeschalten, und utgesettet werde, uth der Gemenschop Gades, und syner Hilligen, sy ein Flock mynes Lyues, mynes Leuendes, und myner Seelen.

Thom Andern, wo ick falsch schwere, so schal Godt de Vader, Godt der Söhne, Godt der hillige Geeste, und de grundlose Barmherticheit unsers leuen Heren und Salickmackers JEsu CHristi my nicht ho Trost, und Hülpe kamen, an mynem lesten Ende und in der Stunde wenn Lyff und Seele van einander schal, und sick scheeden moth.

Thom Drüdden, wo ick falsch schwere so bidde ick Godt den Vader, Godt den Söhne, Godt den hilligen Geest, den kostbarliken hilligen Lychnam unses Heren JEsu Christi, dat syne grundlose Barmherticheit, syn Angst, syne Noth, syn bitter Lydent, und syne Schmerten, syne strenge Handt, Dodt, und unschuldige Marter, an my armen Sünder gantz entagen, und verlahren werde.

Thom Veerden, wo ick falsch schwere, so schal myne Seele de da betecknet de veerde Vinger, und min Lyff welcker bedüdet de vöffte Vinger, mit einander verdömet werden am Jüngsten Gerichte, dar ick menediger Mensch vor dem Gerichte stahn schal, und moht, wil ock affgescheden syn, van aller Gemenschop Gades, synes hylsahmen Words, und affgesündert werden van allen Utherwelden, wil ock berovet syn des begehrlicken anschuendes des Angesicht Gades unsers leven Heren JEsu Christi".

Hommel, der bekannte Leipziger Aufklärungsjurist, kennt die Eidauslegung auch, er erklärt sie aber in seinen Rhapsodien<sup>27</sup>) (quaest. in foro obvenientes V 224) für einen lächerlichen Irrtum ländlicher Pfarrer, da ja nicht drei, sondern nur zwei Finger mit erhoben werden. In naiver Gelehrsamkeit will er dann die zwei erhobenen Schwurfinger auf "Ottinum et Freyam" beziehen, also auf Wotan und Freya, ohne zu merken, dass sein Irrtum wohl ebenso lächerlich ist wie jener der von ihm verspotteten Landgeistlichen.

# 2. Was bezweckt die Schwurfingerdeutung?

Die Eidesdeutung, oder, wie das Glarner Landesbuch sagt, die Eidesformel ist eine Verwarnung vor Meineid. In lateinischen Büchern: Avisatio de vitando periurio. Es war bräuchlich geworden, vor dem Eide dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides klarzumachen. Das geschah durch den Richter oder durch eigens herbeigeholte Priester. So finden wir denn auch nicht nur in Rechtsquellen, sondern auch in Kanzleibüchern, juristischen und theologischen Büchern Formulare für die Verwarnung.<sup>28</sup>) Die feierlichen Worte des Eides, die

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Bayreuth 1779.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) z. B. Spate, Teutsche Sekretariatskunst, 1680, S. 1512 f. Gottl. A. Baumgarten, gen. Crusius. Unterricht vom Eid und Warnung für Meineid. Leipzig 1779. Gust. Henr. Mylius, Diss. de officio judicis et clerici in acta admonitationis de vitando periurio Leipzig 1727. Chr. Wilh. Oemler, Der Prediger bei

Selbstverfluchung, die Anrufung der Gottheit, das genügte nicht. Das symbolbedürftige ältere Recht verlangte noch zum Worte das Werk. Daher die Eidesgebärde. Und da man seiner Sache doch noch nicht sicher war. so kam zur Zauberhandlung des Schwörenden noch die des Gerichtes dazu; die Meineidsverwarnung ist ebenso feierlich wie der Eid, teilweise gereimt, und sucht ausserdurch geradezu theatralische Effekte auf den Schwörenden Eindruck zu machen, ihn einzuschüchtern. Als Beispiel für diese Zeremonien, das uns einen Einblick in den Aberglauben vergangener Zeiten gewährt und uns die nahe Verwandtschaft von Eid und Zauberspruch zeigt, mag ein schlesischer Bericht<sup>29</sup>) aus dem Jahre 1610 dienen. "In etlichen Orten pflegt man besondere Zeremonien beim Eidschwören zu halten, damit niemand unbesonnenerweise das Händlein von sich strecke. Man pflegt ein geschwärztes Licht anzuzünden und neben das Kruzifix zu setzen und zu sagen: siehe so schwarz wirst du Gott sein, wofür du wirst Unrecht schwören. Wenn ein Verdächtiger schwört, so löscht man das Licht<sup>30</sup>) aus und sagt: so müsse dein Licht verlöschen, so du Unrecht hast geschworen. Man wirft das Licht wider die Wand und sagt: also wird dich Gott wegwerfen, so du Unrecht hast geschworen. Wenn das Licht stinkt<sup>30a</sup>), so

denen, die zur Ablegung eines Eides vor Gericht sollen zubereitet werden, 1778. Gg. Fr. Seiler, Neue Eidesverwarnungen, zum Gebrauch in Gerichten, Erlangen 1791.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>) Herberg, Trauerbinden I, 307 in: Mitt. f. schlesische Volkskunde 16 (1914) 247. Vergl. Doepler, Schauplatz der Leibesstrafen, 1693, I, 438.

<sup>30)</sup> Auch bei der Exkommunikation (nach dem Pontificale Romanum) wurden Kerzen zu Boden geschleudert und ausgelöscht. Vergl. das "mit Lichtern schiessen". Grimm RA<sup>4</sup>. I, 269. Kahle, Seele und Kerze, Hessische Blätter f. Volkskunde 6 (1907) 1 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup>a) Vergl. Lohmeyer, Vom göttlichen Wohlgeruch 1919. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1919. 9. Abh.) insbes. 23. 47.

spricht man: also wirst du stinken vor Gott und allen heiligen Engeln. Endlich pflegte man das Licht auszutreten und zu sagen: also wird dich Gott aus dem Himmel treten, ob du wider dein Gewissen hast geschworen. Ach lieben Hertzen, das ist kein Kinderspiel." Dem gleichen Zwecke waren die mehr oder minder kunstlerisch ausgestalteten Eidtafeln gewidmet, die in der Gerichtsstube prangten und mit Wort und Bild die Wichtigkeit des Eides, die schweren Folgen des Meineides darstellten.31) Schliesslich sind die Einblattdrucke zu erwähnen, die sich mit diesem Gegenstand befassen und die besonders geeignet waren, volkstümliche Deutungen allgemein zu verbreiten.<sup>32</sup>) Sie wurden abgeschrieben<sup>33</sup>) und wohl auch gesammelt wieder herausgegeben. Eine Sammlung von 15 solcher Meineidserinnerungen findet sich in Guggenbergers Eidbuch vom Jahre 1699 S. 47-88.

#### 3. Wie erklärt sich der Hinweis auf die Trinität?

Die Erklärung der drei Finger durch die Dreieinigkeit ist durchaus nicht auffällig, im Gegenteil, sie lag für das

<sup>31)</sup> Eine ist im Rhätischen Museum zu Chur, auf der, wie mir Prof. v. Amira mitteilt, auch die Schwurfinger als Dreieinigkeit gedeutet sind. Die Eidtafel ist, wie ich freundlicher Mitteilung des Konservators, Herrn Dr. Jecklin entnehme, ein Pergamentblatt, 55 cm hoch, 44 cm breit, sehr stark beschädigt, durch dicken Lack beinahe unleserlich gemacht und scheint dem 18. Jahrhundert anzugehören. Aus den Anfangsworten zu schliessen, stimmt der Text mit dem Appenzeller Landbuch überein. Vergl. die Abbildung der Ulmischen Eidund Schwörtafel (von etwa 1680) in "Deutsches Leben der Vergangenheit in Bildern", II, 360, Nr. 1199.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup>) Vergl. den undatierten Einblattdruck in der Preussischen Staatsbibliothek, den O. Ebermann in der Zeitschr. f. Volksk. 1918, S. 142 f. behandelt und in das Jahr 1604 angesetzt hat. Auf Tafel 3 dieses Jahrganges ist der Einblattdruck wiedergegeben.

<sup>33)</sup> Vergl. die von Ebermann, Zeitschr. f. Volkskunde 1918, S. 140 f. veröffentlichte Handschrift aus dem 18. Jahrh. und die gleichzeitige, die Birlinger in der Alemannia 12 (1884), 165 f., abgedruckt hat.

Denken des Mittelalters und der frühen Neuzeit so nahe. dass es geradezu verwunderlich wäre, wenn diese Deutung nicht aufgetaucht wäre. Drei ist ja die vielgebrauchte alte, von Heiden und Christen mit dem Charakter der Heiligkeit umkleidete Zahl.34) Und wenn man in Schwur-, Bann- und Segensformeln zu den drei heiligen Namen griff, so dachte man sich nicht immer etwas besonders Geheimnisvolles dabei,35) ist es doch selbst bei sehr profanen Dingen das Übliche gewesen, bei der Drei die Dreieinigkeit zu nennen. Jener Soldat z. B., der wegen sonntäglichen Kartenspielens zur Rede gesetzt wird, erklärt, bei der Karte ,drei' dächte er an die Dreieinigkeit.36) Auch in den Stundenliedern wird beim Schlagen der dritten Stunde auf die Dreieinigkeit hingewiesen.<sup>37</sup>) Reinmar v. Zweter erklärt die Entstehung des Würfelspieles und auch da steht bei den drei Augen die Dreieinigkeit Pate.38)

Ausserdem war ja der Hinweis schon dadurch bedingt, dass man bei der Dreieinigkeit schwur. Dies ist schon nach der justinianischen Novelle 9 vorgeschrieben. In einer Zeit, in der sich grosse Teile des Volkes der Heiligenverehrung entfremdeten,<sup>39</sup>) kam der Schwur bei der Dreieinigkeit wieder mehr in Gebrauch und so wie früher die Heiligen oder der Heilige unter Berührung des Reliquienschreins angerufen wurden, so war es jetzt

<sup>34)</sup> Vergl. Hirzel, Eid 82 n. 4. Usener, Die Dreizahl. Rheinisches Museum 58 S. 1. ff., 161 tf., 321 ff. Symbolische Darstellung der christlichen Trinität. ebd. S. 180 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup>) G. Krüger, Das Dogma von Dreieinigkeit und Gottmenschheit in seiner geschichtlichen Entwickelung. Tübingen 1905, S. 49 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup>) Vergl. die Belege aus verschiedenen europäischen Ländern in Zeitschr. f. Volkskunde XI, 1901, S. 389.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup>) Ebdas. 398 ff. Vergl. das Nachtwächterlied Erk-Böhme, Deutscher Liederhort Nr. 1580.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup>) hg. Roethe, S. 466. Zeitschr. f. Volkskunde 11 (1901), 404.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup>) Vergl. statt andrer Stellen den Reichstagsabschied von Augsburg 1555, § 107, über den Eid vor dem Reichskammergericht. (Zeumer, Quellensammlung<sup>2</sup> S. 361.)

naheliegend und wünschenswert, bei der Anrufung der Dreieinigkeit<sup>39a</sup>) ein äusseres sichtbares Symbol dafür zu haben. In dieser Weise musste man ja auch dem gemeinen Manne vor allem in der Übergangszeit von der früheren Eidform zum neuen Ritus klar machen, dass die neue Schwurgebärde ohne Heiligen (Reliquien) mindestens ebenso kräftig sei als die altüberlieferte auf den Heiligenschrein oder in seiner Gegenwart zu schwören. Es war dann selbstverständlich, dass man nun in naiver, höchst anschaulicher Art dem Laien die drei Gottpersonen und ihre Einheit vor Augen führte. Die volkstümlichste Gebärde, eine Dreizahl anzuzeigen, ist aber das Aufstrecken der drei vorderen Finger. Diese Gebärde eignete sich demnach sehr gut zur Symbolisierung der Dreieinigkeit, bei der man schwur. Einer Zeit, in der man noch sehr viel mit den Fingern rechnete und an den Fingern abzählte,40) war es keineswegs auffällig, wenn man auch die drei göttlichen Personen sozusagen an den Fingern aufzählte. In der englischen Kirche des Mittelalters gab es einen Brauch bei der Eheschliessung, der eine auffallende Ähnlichkeit mit unserer Eidesdeutung hat. Es ist der Ritus des Ringansteckens, wie er sich in dem Rituale der Diözese Old-Sarum findet.41) Bei der Eheschliessung, die eine Vermischung kirchlicher und altgermanischer Formen zeigt, nimmt der Ehemann aus der Hand des Priesters den Ring und steckt denselben der Braut zuerst an den Daumen der linken Hand, sprechend: in nomine patris, dann an den Zeigefinger, spre-

<sup>&</sup>lt;sup>39a</sup>) Durch Papst Johann XXIII. wurde zu Beginn des 14. Jahrhunderts die kirchliche Feier der Trinität sanktioniert.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup>) Doch muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass beim antiken Fingerrechnen die Zahl 3 anders dargestellt wurde; dem Volke ging aber diese Rechenkunst bald verloren. Vergl. Sittl, Gebärden der Griechen und Römer, 252 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup>) Es ist im 11. Jahrh. entstanden, 1506 zum erstenmal gedruckt. Vergl. Freisen, Die kathol. Ritualbücher der nordischen Kirche und ihre Bedeutung für die germanische Rechtsgeschichte, 1909 (Beyerle Beitr. III 2), S. 145.

chend: et filii, darauf an den Mittelfinger, sprechend: et spiritus sancti, zuletzt an den vierten Finger, sprechend: Dieses Ring-Anstecken an die verschiedenen Finger<sup>42</sup>) findet sich auch in der finnländischen<sup>43</sup>) und französischen<sup>44</sup>) Kirche. So wie in den späteren Eidesdeutungen mit dem Daumen Gottvater, dem Zeigefinger Gottsohn und mit dem Mittelfinger der Heilige Geist gemeint wird, so werden diese heiligen Namen hier beim Ringanstecken genannt. Ob dabei noch an irgend welche symbolischen Werte der drei Finger gedacht wurde, kann und muss hier dahingestellt bleiben; es wäre für unsere Frage nur dann von Belang, wenn etwa die Erläuterung der besonderen Bedeutung und Aufgabe jedes Fingers sich der gleichen Bilder und Wendungen bedienen würde, wie die Auslegung der Schwurgebärde. Doch schon die Tatsache allein, dass bei einer zweiten heiligen Handlung<sup>45</sup>) die drei ersten Finger einer Hand mit den Namen der Dreieinigkeit verbunden werden, ist ausreichend.

Der Dreifingerschwur verdankt aber seine Entstehung nicht der Absicht, die Dreieinigkeit zu symbolisieren, sondern es ist einfach der lateinische Segensgestus zur Schwurgebärde geworden; und diese Segensgebärde wurde ohnehin schon als Zeichen der göttlichen Dreieinigkeit ausgelegt; <sup>46</sup>) sie ist aber wiederum nur

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup>) Vergl. Freisen, Das Eheschliessungsrecht II (Schriften der Görresgesellschaft, 35. Heft) S. 77 f. 215. Missale helfordense a. 1502 (ebdas. S. 82). Book of Common Prayer a. 1549 (ebdas. S. 115); noch heute kirchl. Ritus (ebdas. S. 178). Nach dem Corpus Irish Missal (um 1150—1250) steckt der Priester und nicht der Bräutigam den Ring an die drei ersten Finger der Braut unter Anrufung der Dreifaltigkeit. (Ebdas. S. 65.)

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup>) Freisen, Kathol. Ritualbücher, S. 147.

Vergl. Bächtold, Verlobung im Volks- und Rechtsbrauch, 1914, S. 158, 168 f.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup>) Darauf weist schon der Anonymus K. in den Hannov. Gelehrten Anzeigen, 1752, 46. Stück, Sp. 600 hin.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup>) Durandus (Rationale divinorum officiorum lib. V cap. 2 n. 12) z. B. tut dies unter Hinweis auf Jesaias cap. 40,

ein antiker und altchristlicher Redegestus.<sup>47</sup>) Wenn die Kirche den Segensgestus als Schwurgebärde empfahl, so mag dabei der Wunsch mitgespielt haben, durch ausgeprägte kirchliche Formen sich die Iurisdiktion über Meineide zu sichern.<sup>47a</sup>) Ausser dem Segensgestus hat aber gewiss noch ein anderer Dreifingergestus mitgewirkt bei der Schwurgebärde, und zwar der Abwehrritus. Durch Vorstrecken von drei Fingern meinte man den bösen Blick zu bannen. Die gleiche Fingerhaltung wendete man auch sonst gegen Dämonen an.<sup>48</sup>) Hieher gehört nicht nur das Menetekel bei den Juden, sondern auch die Darstellung Gottes durch eine aus den Wolken ragende Hand<sup>49</sup>) und insbesondere die antiken Votivhände<sup>50</sup>), die

<sup>12:</sup> quis appendit tribus digitis molem terrae? Vergl. Otte, Handbuch der Kirchlichen Kunstarchäologie<sup>5</sup> I, 466 f. Die Allmacht Gottes wurde durch eine Hand dargestellt, die aus den Wolken reicht. Otte, ebd. 485. Über allegorische Darstellungen der Dreieinigkeit vergl. ebdas. 511. Schlesinger, Gesch. d. Symbols, 357, 365.

Verwunderlich ist es, dass man nirgends in der Literatur die Bibelstelle 1. Joh. 5, 7 in diesem Zusammenhang heranzog. "Drei sind, die da zeugen im Himmel, der Vater, das Wort und der heilige Geist."

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup>) v. Amira, Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, 202 f.

<sup>&</sup>lt;sup>47 a)</sup> Vergl. v. Gierke, Schuld und Haftung, 1910, S. 238.

<sup>48)</sup> Sittl, Gebärden der Griechen und Römer, 324 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup>) Auf der Broncetür im Dom zu Hildesheim (Anfang des 11. Jahrhunderts) ist die Hand Gottes bei der Darstellung des Opfers von Kain und Abel offen, bei der Darstellung des Brudermordes aber wie eine "Schwurhand". Gott sprach den Fluch aus über Kain. Dehio, Gesch. d. deutschen Kunst I, Abb. 401, 405.

Volksmedizin I, 19. Andree, Votive und Weihegaben des kathol. Volkes in Süddeutschland, S. 113 f. Die ebdas. auf Tatel 12, Abb. 42 dargestellte Votivhand, an der nur Daumen und Zeigefinger aufgestreckt sind, ist sicher keine Schwurhand. Sie könnte aber vielleicht die Gelöbnisgebärde darstellen. Vergl. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis, S. 358. Wieder etwas andres sind die Hände als Leibzeichen. Vergl. Schreuer, Das Recht der Toten, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 34, 176 ff., 183.

man aber nicht mit Schwurhänden verwechseln darf; erst im späteren Mittelalter wird der Opfernde bei der Darbringung einer Votivhand mit drei aufgestreckten Fingern auch an Eid oder Gelübde gedacht haben. Ja dann ist es keineswegs ausgeschlossen, dass auch die Hilfe eines Heiligen zu einem beabsichtigten oder einem abgelegten Meineid erfleht wurde.<sup>51</sup>) Freilich geht in christlicher Zeit der Segensritus und Abwehrritus ineinander über. Man segnete, machte das Zeichen des Kreuzes eben mit den drei Fingern, und zur Abwehr machte man das Kreuzzeichen, vor dem sich, wie Origenes sagt, die Dämone fürchten.<sup>52</sup>) Es wird mit gleicher Geste geschworen und beschworen.<sup>52a</sup>)

Rochholz bringt die Deutung der drei Schwurfinger als der drei göttlichen Personen in Zusammenhang mit den Fingersprüchen der Kinder.<sup>53</sup>)

So sehr ich auch davon überzeugt bin, dass Beziehungen bestehen zwischen den Bräuchen der Kinderstube und den Riten und Symbolen des älteren Rechtslebens<sup>54</sup>) und des Kultus, so möchte ich doch gerade hier der Ansicht von Rochholz nicht beitreten. Ich halte die kindlichen Fingersprüche für viel älter als die Fingerdeutung bei der Eidesverwarnung. Dass man aber

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup>) Über metallene Hände, die als Ablösung für eigentlich verwirktes Handabschlagen aufgehängt wurden, vergl. Cannaert Bydragen tot de kennis van het oude strafrecht in Vlaenderen<sup>3</sup>, 1835, S. 66 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup>) Franz, Benediktionen im Mittelalter II, 504 f. Ein Beispiel statt vieler: auf dem Wandgemälde in Oberzell auf der Reichenau (um 1000) zeigt Christus die gleiche Fingerhaltung bei der Vertreibung von Dämonen und bei der Heilung eines Gichtbrüchigen. Vergl. Dehio, Gesch. d. dtschen Kunst I, Abb. 357, 358.

<sup>&</sup>lt;sup>52a</sup>) Man verwünscht ja sogar in Dreiteufelsnamen.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup>) Rochholz, Aleman. Kinderlied und Kinderspiel aus der Schweiz, 1857, S. 99 ff. Fingersprache insbesondere S. 100.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup>) Ich gedenke eine Arbeit darüber demnächst in den Sizzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften zu veröffentlichen.

umgekehrt das Kinderverschen nachgeahmt habe bei der volkstümlichen Aufklärung über die Schwurgebärde, scheint mir mehr als fraglich.

### 4. Andere Deutungsversuche.

Wie sich denken lässt, ist die Erklärung der Schwurfinger als der drei göttlichen Personen nicht der einzige Versuch, aus der Schwurgebärde einen bestimmten Sinn herauszulesen, sie dem Verständnis näherzubringen, die Frage nach dem Warum? zu beantworten. Nun ist viel öfter von zwei Schwurfingern die Rede als von drei; wir müssen demnach zwei Gruppen von Deutungen bilden, denn diese haben sich mit beiden Eidformen befasst. Schon hier ist aber die Bemerkung nicht überflüssig, dass keine von allen Erklärungen auch nur annähernd so volkstümlich und so verbreitet war wie jener Hinweis auf die Dreieinigkeit, der uns vor allem beschäftigt.

#### A. Drei Finger.

a) Vereinzelt scheint es zu sein, wenn im Gerichtsbuch des fränkischen Dorfes Ermreuth<sup>55</sup>) aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die drei Finger der Schwurhand als gegenwärtiges, vergangenes und künftiges Leben gedeutet werden: "Was durch Aufreckung der Finger, so einer ainen aid schweret, bedeutt wurdett.

Es ist zu merken, ein iedlich mensch der lugenshafftig oder unwarhaftig schwertt, der schwertt auff sich selbst vier flüch die bezeuchnett werden durch seine Finger, der drey aufreckt, und zween, die er nider naigt; von erst durch den Daumen, der der kurtsest ist, wird verstanden das gegenwertig Leben das kurz vnnd zergencklich ist. Wenn er also den Thaumen auffreckt, das bedeutt so uil als ob er sprech, ob ich nit war hab,

<sup>55)</sup> Gedruckt in: Gesch. d. Familie Künssberg-Thurnau, München 1838, S. 103. Anzeiger für Kunde der Vorzeit, 1854, S. 34f.

so abkurtz mir Gott mein Leben, der ander Finger ist lang vnnd bedeutt das kunftig Leben, Vnnd so er den auffreckt ist so uil gesprochen, Ob ich nit war hab, so soll mein seell nach dem Lebenn, In den kunfftigen Lebenn kein ruhe findenn, bis an den Jungsten tag. Der dritt finger ist der lengst, vnnd bedeutt das ewig Lebenn, das angehn wirdt, von dem Jüngsten tag, vnnd bleibt an endt, so er den aufreckt, das ist so uil bedeutten, Als ob er sprech, Ob ich nicht war hab, so werde mein Seel vnnd Leichnam, an den jungsten tag geschieden vnnd getheilt, von dem ewigen Leben, vnnd vonn der geselschaft und gemeinschaft aller Heiligenn vnnd ausserwelten, aber die andern zween abgegangene undt genaigte finger, bedeutt die in der Hoell sindt, vnnd so er die selbigen zween finger peugt oder abnaigt, bedeut so uil als ob er sprech, ob ich nitt war hab, so werde ich mit Leib vnnd seel, mitt denen so in der Hell sindt ewiglich begraben etc.

> Schwer vnnd bedenk dein Ende So gschieht dir nimmer kain laidt Ist noch weitt bis an die elbogene zu schweren Recht aydt Schweren Hilfft al ding zum bestn kern."

Trotz der Verschiedenheit im Hauptpunkte ist doch eine gewisse Ähnlichkeit mit der Trinitätsformel zu beobachten.

b) Ferner ist versucht worden, auf die Dreiheit der griechischen und lykischen Schwurgötter hinzuweisen, aber dieser Lösungsversuch ist nicht ernstlich in Betracht zu ziehen, 56) da die antike Welt beim Schwur die ganze Hand emporhob und nicht nur drei Finger.

## B. Zwei Finger.

Die emporgestreckten zwei Finger werden in verschiedener Weise gedeutet:

<sup>56)</sup> Sittl, Gebärden der Griechen und Römer, 1890, S. 144. Hirzel, Der Eid, 1902, S. 127 n.

a) Luther<sup>57</sup>) sagt in seiner Auslegung des 1. Buch Moses 24, 1—4: Wir pflegen zwei Finger aufzurecken, dieweil zu allen Sachen zwei Zeugen gefordert werden; derohalben die zwei Finger, so an statt zweier Zeugen sein, die zu Gott aufgerichtet werden, auf den rechten Gott weisen. Diese Erklärung ist wohl die Grundlage der Deutung in Weingarten, Auszug aus den böhmischen Stadtrechten,<sup>58</sup>) wo es heisst, die Erhebung der beiden Finger geschehe zum Zeugnis, dass eine Actio wenigstens zweier Zeugen bedürfe.

In der lutherischen Deutung ist vielleicht ein richtiger Gedanke. Aber es ist weniger anzunehmen, dass die zwei emporgestreckten Finger zwei Zeugen vorstellen sollen, sondern eher zwei Eidhelfer. (Luther wird wohl nicht so scharf geschieden haben zwischen beiden.) Es ist nämlich auffällig, dass in älteren Quellen vornehmlich dann von zwei Fingern beim Eid die Rede ist, wenn jemand allein, ohne Eidhelfer schwört. Dann ist der Eid mit den zwei Fingern gleichgestellt dem Eid selbdritt, also mit zwei Helfern; er gilt manchmal soviel wie drei Eide. Diese Frage wird noch einer näheren Untersuchung bedürfen, mag aber einstweilen dahingestellt bleiben; es mögen jedoch folgende Quellenstellen hier Platz finden: Schwabenspiegel (Lassberg'sche Ausgabe Art. 30): swelher ez (die echte Not) der einz berett mit sinen zwein vingern oder selbe dritte. Augsburger Stadtrecht von 1276 Art. 37 § 2: mag er (bei wem falsche Münzen gefunden werden) ir nicht geschieben. . . der sol bereden mit sinen zwein vingern.<sup>59</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup>) Walchsche Ausg. I, 2506.

<sup>58) 1688,</sup> S. 165.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup>) Vergl. auch unten Anm. 73 den Fraueneid mit zwei Fingern auf der Brust, wenn sie allein ihre Morgengabe beschwört, und die Stellen bei Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 3, 1100 f. Vielleicht ist hierherzustellen die antike Sitte, auf zwei Personen mit zwei Fingern zu deuten. Sittl, Gebärden der Griechen und Römer, 290, Anm.

- b) Setser gibt eine etwas gekünstelte Erklärung, die gewiss nur gelehrt, aber nicht populär war. Er sagt, dass der Zeigefinger auf Gott weist, der Mittelfinger auf den königlichen Weg (den geraden Weg) und dass beide zusammen die Übereinstimmung zwischen Gott und dem Schwörenden offenbaren.<sup>60</sup>)
- c) Volkstümlich aber war jedenfalls die "10. Erinnerung des Meineides" von Guggenbergers Eidbuch: "so will ich euch hiemit . erinnert haben, dass ein jeder Zeug mit seinen zween aufgehebten fingern, die er gegen Gott aufgehoben, anzeig und wenn er falsch schwört, soll er gestraft sein an Leib und Seele",61) die

Die Frauen legen dieselben Finger auf die linke Brust, erheben die Hand nicht, damit die subjectio ersichtlich ist, qua viris sunt adstrictae. Sunt qui tres erigi digitos volunt, pollicem, indicem, medium, in honorem sacrosanctae Trinitatis. Sed vulgatus judiciorum nostrorum usus duobus digitis contentus est: Hinc de iis, qui aperte, quam habent de interrogatis sententiam, explicare nolunt, frequenter dicitur: mutaturos ipsos sententiam, si bini ex quinis porrigendi sint. Wann einer zwey aus fünffen strecken solte.

Schliesslich werden den Meineidigen nicht drei Finger abgehauen, sondern die zwei vorderen, mit denen si geschworen haben. Nach der CCC."

61) 1699, S. 70 ff. Nach Berger, Disp. de urpheda c. 5, § 8 (angeführt bei Schamberg, Fingerrecht S. 36) bedeuten die zwei Finger Seele und Leib oder auch die beiden Tugenden Gerechtigkeit und Wahrheit. Vergl. oben S. 401 f. die Ermreuther Formel.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup>) Jeremias Setser (schles. Hofrat usw.) Tractatus de juramentis Leipzig 1672 Lib. I cap. XV, S. 84, nachdem er aus römischen Stellen belegt, weshalb man die Rechte nimmt "Denique in sacris dextera felicitatis et dignitatis locus fuit, sinistra infelicitatis et miseriae: et per dexteram saepe iudicatur beata vita, et per sinistram perpetua condemnatio. Hujus igitur dextre index digitus in jurando porrigitur, et vel in altum tollitur, vel imagini crucis imponitur, ut jurans monstret, adeoque aperte indicet, quem sui sermonis vocet testem, quemque velit esse vindicem delicti, si fallat. Deinde medius etiam elevatur reliquis contractis, ut ostendatur, regia nos velle ingredi via, et nihil veritati addere nihil demere. Uterque simul, ut declaretur, ejus qui jurat, cum eo, per quem jurat, consensio.

damit schliesst, dass der Meineidige an Leib und Seele gestraft würde.

d) Die sonderbare Deutung Hommels (Hinweis auf Wotan und Freya) ist oben bereits erwähnt worden.

#### II. Schwurgebärde.

### 1. Handgebärden überhaupt beim Eide.

Wenn man das Ergebnis der bisherigen Untersuchung betrachtet, so hat es den Anschein, als ob sich zwei verschiedene Eidformen schroff gegenüberständen: das Erheben von zwei Fingern und das Erheben von drei Fingern. Es lohnt sich wohl, dieser Frage noch näher nachzugehen und ihre Lösung zu versuchen.

Wir wissen, dass die altchristliche Eidesform, die sich der antiken anschloss, im Erheben beider Hände oder der rechten Hand allein bestand.62) Daneben gab es den Eid mit Berührung des Altars, der ebenfalls aus dem Heidentum übernommen worden war, und, dem jüdischen Ritus mit der Gesetzesrolle nachgeahmt, den Eid unter Anfassung der Evangelien. Im deutschen Mittelalter wurde der Eid mit Berührung des heiligen Buches weitaus die herrschende Form, obwohl die heidnischen Formen des Eides auf Waffen, Stäbe oder ein sonstiges Symbol sich dauernd daneben halten und auch der Eid gegen die Sonne immer noch vorkam. Bei dieser ganzen Buntheit von Eidformen liegt aber immer ein Hauptgewicht auf den Gebärden der Hand. Erst dienen Hände, bezw. Finger dem zauberischen Betasten, sodass Berühren mit den Zeigefingern zum Begriffe schwören gehört; dann werden in einer jüngeren Schwurgebärde die Finger über die Reliquien gehalten,63) weiterhin dann,

<sup>62)</sup> Dölger, Die Sonne der Gerechtigkeit und der Schwarze, 1918, S. 118.

<sup>63)</sup> Dieser Wandel trat nach v. Amira, Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels 1905, S. 227 f., etwa um das Jahr 1300 ein.

wenn kein Reliquienkästchen vorhanden ist, so vorgehalten als ob eines da wäre und schliesslich wird die Hand emporgehalten; der Eid auf die Heiligen ist angepasst dem Eid gegen die Sonne. Bei diesem wurde die Schwurhand, bezw. die Schwurfinger gegen die Sonne gestreckt.<sup>64</sup>) Diese Gebärde war gegeben beim Schwur unter offenem Himmel,<sup>65</sup>) wenn kein zu berührender Eidgegenstand vorhanden war; das Handerheben kann als eine symbolische Berührung der Sonne angesehen werden.<sup>66</sup>) Die deutschen Rechtsquellen bieten für den Sonneneid eine Reihe von Belegen, der älteste ist wohl der aus dem Iglauer Stadtrecht von 1249,<sup>67</sup>) weitere führen ins 14.,<sup>68</sup>) 15.,<sup>69</sup>) einer ins 16. Jahrhundert.<sup>70</sup>) Dasselbe ist gemeint mit dem Wenden gegen Osten;<sup>71</sup>) es ist ein Wenden zu Gott.<sup>72</sup>)

Wie sehr es immer wieder auf die Handgebärden ankam, das sehen wir schon daraus, dass die Hand haftbar ist für Meineid, dass das Abschlagen der Hand die geläufigste Strafe für Meineid war. Von Fingern ist erst später die Rede. Zum ersten Mal fand ich Finger bei einem Eid erwähnt im Jahre 1237 im österreichischen

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup>) Vergl. Grimm, Mythologie<sup>4</sup> II, 578, III 206. Deutsches Wörterbuch 7, 1597.

<sup>65)</sup> z. B. Brauchbuch von Kadelburg 1671, Argovia 4, 132.

<sup>66)</sup> Vergl. R. M. Meyer, Archiv f. Religionswissenschaft, 15. 447.

<sup>67)</sup> Forma juramenti contra solem duobus digitis erectis. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich, 228.

<sup>68) 1389</sup> Cod. dipl. Prussicus 4, 76, Nr. 56. 1389 Friedberger Urkundenbuch I, 383, Nr. 687. 1392 Arnoldi, Nassau 1, 227. — Weichbildglosse 355, Art. 43.

<sup>69) 1457</sup> Rodensteiner Mark, Grimm, Weistümer 4, 538. 1492 Steinbach (Hessen), Grimm, Weistümer, 3, 349 (gegen der sonnen, zu gott und den heiligen).

<sup>70) 1513</sup> Mitteil. der Gesellsch. des Osterlandes 2, 306.

<sup>71)</sup> Rhein. Gerichtsformel § 24 bei Homeyer, Richtsteig, S. 335. Grimm, RA.4 II, 430 f.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup>) Über Hinwenden zu Christus nach Osten und die Abschwörung des Teufels nach Westen vergl. Dölger, Die Sonne der Gerechtigkeit und der Schwarze, 1918, S. 1 ff.

Landrecht.<sup>73</sup>) In der Mehrzahl der Quellenstellen, in denen Finger genannt sind, ist merkwürdigerweise nicht angegeben, wie viele Finger und welche von ihnen zur Eidesgebärde nötig sind. Die Angabe war wohl überflüssig, sei es nun, weil eine bestimmte feste, allgemein bekannte Gewohnheit bestand, sei es, weil es gleichgültig war, wie viele Finger man gebrauchte. Der strenge Formalismus des alten Rechtes lässt jedenfalls in diesem Punkte Klarheit als sehr wünschenswert erscheinen, da es sich ja um eine rechtliche und religiöse so ausserordentlich wichtige Angelegenheit handelte, bei der die Gefahr vorlag, dass der kriminelle Aberglaube durch absichtliche Weglassung oder Veränderung bestimmter Formen den ganzen Rechtsakt um seinen Erfolg brachte. Allzu streng scheint man es aber mit dem Erfordernis der Fingerhaltung nicht genommen zu haben, wenigstens nicht überall. So schadet es nach dem Ausspruche der Brünner Schöffen<sup>74</sup>) nichts, wenn statt zweier Finger die ganze Hand erhoben wurde. Das stimmt zu einer flämischen Quelle,75) in der es heisst, dass die rechte Hand aufgehoben werden solle oder zwei Finger.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup>) Art. 47 (v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, 1895, S. 66). Die Frau "sol auch vor gericht nicht anders sweren noch dhain aid tun, dann auf iren prusten mit iren zwain fingern".

Über den Fraueneid auf die Brust ist hier nicht näher zu handeln. Zu seiner Deutung ist nur nebenbei zu bemerken, dass die Erklärung Setsers (s. oben) falsch ist. Auflegen der Hände auf die entblösste Brust ist vielmehr ein Gestus der Fruchtbarkeit, der namentlich bei stillenden Frauen seine besondere Bedeutung hat. Vergl. auch Fehrle, Kultische Keuschheit, 38. Pagenstecher, Bayr. Hefte f. Volkskunde 3 (1916), 140.

<sup>74)</sup> Brünner Schöffenbuch, herausg. Rössler, Nr. 456.

<sup>75) 1350</sup> Coutumes du Franc de Bruges (herausgeg. L. Gilliodts van Severen) II, 109.

### 2. Aufrecken von Fingern.

Es hat den Anschein, als ob ein Schwur mehr gegolten hätte, je mehr Finger aufgestreckt wurden. Im Teuerdank 59, 58 heisst es:

"gott erkenn mein getreues herz, ob ich nicht e mein leib verlur, dann das euch nur ein finger schwur".

Da erscheint also ein Eid mit nur einem<sup>76</sup>) Finger als der mindeste. Im Gegensatz dazu soll besondere Bereitwilligkeit ausgedrückt werden mit den Worten: "alle meine vinger wellent sweren."<sup>77</sup>) Die gleiche Bedeutung hat wohl die Stelle aus Walther von der Vogelweide "ich swer mit beiden handen."<sup>78</sup>)

Doch das sind vereinzelte Fälle, aus denen sich keine allgemeinen Schlüsse ziehen lassen. Wir müssen uns die Regelfälle betrachten; dabei finden wir nebeneinander den Gebrauch von zwei Fingern und von drei Fingern.

a) Der Schwur mit zwei Fingern wird bei weitem öfter erwähnt und taucht auch früher auf.<sup>79</sup>) Die zwei Schwurfinger sind der Zeigefinger und der Mittelfinger

Gelöbnisgebärde. v. Amira, Handgebärden, 216 ff. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis, 358. Reincke, in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 53 (1919), 280 f. Doch kommt ein Eid mit einem Finger auch vor, allerdings wird da nicht der Finger aufgestreckt, sondern auf den Reliquienschrein gelegt; und zwar dann, wenn die vier Wassermeister oder die vier neuen Ratsmitglieder ihren Amtseid gemeinsam leisten, so legt jeder einen Finger auf die Heiligen (um 1500 Michelsen, Thüringische Rechtsdenkmäler, 113, 528). Sollten vielleicht acht Finger überhaupt nicht Platz gehabt haben?

<sup>77)</sup> Klingsor von Ungerlant, Heidelb. Liederhschr. herausg. Pfaff I, 716.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup>) Heidelb. Liederhschr. herausg. Pfaff I, 449. Grimm, RA.<sup>4</sup> I, 194, denkt dabei an ein feierliches Auflegen beider Hände.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup>) Ausser dem Beleg von 1237 (Anm. 73) vergleiche den von 1249 (Anm. 67), dann die oben unter I 4 B. erwähnten Quellen.

der rechten Hand. Sie werden auf den Heiligenschrein aufgelegt, wenn man auf die Heiligen schwört;<sup>80</sup>) sie berühren den Eidstab,<sup>81</sup>) das Stollenhaupt;<sup>82</sup>) sie fassen den Beschuldigten<sup>83</sup>) oder das angesprochene Gut an;<sup>84</sup>) sie werden ins Evangelienbuch gelegt.<sup>85</sup>) Mit zwei Fingern berührt die schwörende Frau ihre Brust.<sup>86</sup>) Ferner ist von zwei Fingern die Rede, die gegen die Sonne aufgereckt<sup>87</sup>) werden und mit zwei Fingern schwört man zu Gott und seinen Heiligen.<sup>88</sup>) Vom Abhauen der meineidigen Finger wird noch zu handeln sein.<sup>89</sup>)

b) Im Gegensatz dazu sind es nicht allzu viele Quellen, die von drei Schwurfingern sprechen. Die älteste Erwähnung fällt auf Schweizer Boden. Im Rechte des Amtes Eigen (Aargau), das aus der Zeit vor 1313 stammen soll, heisst es, man soll dem Meineidigen "die drey finger

<sup>80)</sup> Freiberger Stadtrecht (herausg. Ermisch) 9, 2. Jura Prutenorum c. 126. 1417 Stadtrecht von Cleve (Zeitschr. f. Rechtsgesch. 9, 427). Magdeburger Fragen II, 10,1. Rechtsbronnen der stad Breda, S. 61 u. ö.

<sup>81)</sup> z. B. Österr. Weistümer 6, 204.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup>) "so sal der vinder treten uf syne hengebang und sal czwene vingere legen uf syn houpt unde sal swern das daz syne rechte funtgrube sy: also gebruche ich mynes houptes und myner vorderen hant, das mir got so helfe". Freiberger Bergrecht A, § 11. Ermisch, S. 8 bezw. 48. Es ist ein, allerdings ziemlich leicht erklärlicher Irrtum, wenn Ermisch und andere hier einen Eid beim eigenen Kopfe annehmen. Wir haben es vielmehr mit einem Seitenstück zum bergrechtlichen Eid auf dem Rundbaum zu tun.

<sup>83)</sup> Freiberger Stadtrecht, herausg. Ermisch, 27, 14.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup>) 1533 Braunschweig (Pufendorf, Observationes IV, Appendix S. 128).

<sup>85)</sup> Bei einem Lehenseid 1600 Lünig, Corp. Juris Feudalis I 92.

<sup>86)</sup> S. Anm. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup>) Forma juramenti contra solem duobus digitis erectis 1249 Iglau Stadtr. (Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich 228). 1389 Cod. dipl. Prussicus 4, 76 Nr. 56.

<sup>88) 1556</sup> Rheinische Weistümer, Trier I 170.

<sup>89)</sup> Unten Anmerkung 101. 108 ff.

abslahen, die er uffreckte, do er den bösen eide thet. "90" Dann folgt das Appenzeller Landbuch von 1409.91 Der erste ausserschweizerische Beleg, den ich in einer Rechtsquelle nachweisen kann, ist aus Tirol und stammt vom Jahre 1528,92) später finden sich Quellenstellen aus verschiedenen Gegenden, Schwaben, Franken, Baiern, Niederösterreich, Steiermark, Braunschweig usw., wie ja meist schon angeführt.93) Volkskundlich und heraldisch94) pflegt man von Schwurhand zu sprechen, wenn eine Hand die drei ersten Finger aufstreckt; heute weiss man freilich, dass in solchen Fällen nicht immer tatsächlich an eine Schwurhand zu denken ist, es kann eine segnende Hand oder auch eine Votivhand sein.95)

Th u dich u m <sup>96</sup>) schreibt, anscheinend beeinflusst durch Hommel, dass mit der zunehmenden Orthodoxie in verschiedenen Ländern (gemeint sind die evangelischen Länder) von den Schwörenden nicht bloss zwei Finger, sondern auch drei Finger erhoben werden mussten und damit eine Hindeutung auf die Dreieinigkeit gemacht wurde. "Es war das eine von Dorfpastoren begünstigte

<sup>90)</sup> Argovia IX, S. 4; ähnlich die Hochgerichtsform aus Glarus-Schwyz bei Osenbrüggen. RA. III, 18: abhauen die dry finger damit er den faltschen eyd gethan.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup>) So dass selbst dann der Eid mit drei Fingern zuerst in der Schweiz nachweisbar wäre, wenn die Jahreszahl 1313 für den ältesten Beleg nicht stimmen sollte.

<sup>92)</sup> Österr. Weist. V, 371. Auch auf Bildern finden wir den Dreifingerschwur, so auf einem Holzschnitt aus "der Seele Trost", gedruckt 1478 zu Augsburg (vergl. Heinemann, Richter und Rechtspflege S. 9) oder in Diebold Schillings Schweizer Chronik von 1484 (vergl. ebdas. Beilage 2 bei S. 16). Petrarca's Trostspiegel, Augsburg 1539 (ebdas. S. 28). Vergl. ferner Anm. 120 f.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup>) Unter I 1. Dazu etwa Eidbuch von Mitte des 17. Jahrh. bei Planer, Recht und Richter in den innerösterreichischen Landen 1911. S. 142. 1640 Schwäb. Wörterbuch II 1506.

<sup>94)</sup> z. B. Querfurth, Heraldisches Wörterbuch S. 140.

<sup>95)</sup> Vergl. Anmerkung 50 f.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup>) Geschichte des Eides 1911, S. 62. Vergl. die zu Anmerk. 27 angeführte Bemerkung Hommels.

Forderung, die aber an wenig Orten gesetzliche Vorschrift geworden ist." Nach unseren Untersuchungen ist diese Behauptung<sup>97</sup>) nicht zu unterschreiben. Es handelt sich wohl nicht nur um eine orthodoxe Auffassung.

Wie ein Verklarungseid mit drei Fingern nimmt sich folgende Stelle eines österreichischen Weistums aus, die von der busslosen Tötung eines Lauschers handelt. 98), "sticht in der würth herauss zue todt, so leg im drei finger auf die wunden und sei gegen dem gericht und der herrschaft müessig". Nach den vielen Parallelstellen, 99) in denen immer von drei Pfennigen die Rede ist, die als Scheinwergeld 100) auf die Wunde gelegt werden, stehe ich nicht an, in dem angeführten Text ein Verschreiben anzunehmen.

c) Wer meineidig oder wortbrüchig war, dem wurde schon seit der Zeit der Volksrechte und Kapitularien die Schwurhand abgehauen; <sup>101</sup>) später büsste er doch die Schwurfinger <sup>102</sup>) ein. Dadurch war er nicht nur am sündigen Gliede bestraft, als Meineidiger gekennzeichnet, sondern auch an weiterem Falschschwören verhindert. Sowohl das weltliche Recht, als auch das göttliche Gericht straft den Meineidigen an der Hand. Die meineidige Hand wird schwarz, verdorrt, die Schwurfinger können von dem sündhaft berührten Heiligtum nicht weg. <sup>103</sup>) Ja, nach dem Tode des Meineidigen wird seine Tat erst recht sichtbar, die Hand wächst aus dem Grabe heraus <sup>104</sup>) und kann nicht verwesen. <sup>105</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup>) Vergl. Hubrich, Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung? 1899, S. 14.

<sup>98) 16./17.</sup> Jahrh. Österr. Weistümer XI, 382.

<sup>99)</sup> Österr. Weistümer VII, 81. VIII, 77, 271, 1001 u.a.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup>) Vergl. Peterka, Das offene zum Scheine Handeln 1911, S. 37 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup>) Statt weiterer Literatur: Günther, Idee der Wiedervergeltung I, 198 f., 253, II, 56 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup>) Anmerkung 108 ff. <sup>103</sup>) Grimm, RA. II, 560.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup>) Vergl. Zeitschr. f. Volkskunde 27 (1917), 92.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup>) In Sagen und Meineidsverwarnungen wird immer wieder darauf hingewiesen. "Die Bestrafung des Meineidigen im

Nun kam es aber doch auch vor, dass jemand in ehrlicher Weise, durch Unfall oder Krieg, die rechte Hand verlor, dass er rechts gelähmt war, oder dass er ohne rechte Hand geboren wurde. In solchen Fällen war es zulässig, mit dem Armstumpf zu schwören, 106) indem man ihn in die Höhe streckte — also nicht auf die Heiligen legte —. Oder aber ein derartig Beschädigter durfte mit der linken Hand schwören. 107) Wer aber im Besitze beider Hände

Jenseits scheint die früheste Stufe der später so überreich entwickelten Vergeltungslehre". R. M. Meyer, Schwurgötter, Arch. f. Religionswissenschaft 15 (1917), 437.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup>) Leipziger Schöffensprüche, herausg. G. Kisch, Nr. 335, S. 247.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup>) Brünner Schöffenb. Nr. 451, S. 210. Jurati de Pracza proposuerunt, quod quidam apud eos pro vulneribus sinistra manu juravit et in juramento non erravit, quaesierunt ergo, utrum ceciderit in causa. Super quo diffinitum fuit, quod ex rigore juris utraque manus valet et est sufficiens ad jurandum, sicut ad quemlibet alium actum legitimum exercendum; jura enim originalia non distingunt inter manum dextram et sinistram, sed simpliciter dicunt, quod jurans debet se expurgare duobus digitis in cruce. Unde etiam, si aliquis utraque manu truncatus jurare debet, causam suam defendere vel obtinere posset jurando solum verbis, dummodo forman debitam non mutaret, non enim manus mutatio, sed formae juramenti variatio juramentum salvat vel corrumpit, quia tamen ex approbata et communi consuetudine juramentum dextra manu fieri consuevit; si jurans ex protervia et pertinacia voluntarie manum sinistram levaret, seu cruci supponeret pro dextra, causam perdet. Si autem ex oblivione et dolose hoc contingit, jurans in causa non cadit, nihilominus ut consuetudo servetur; si causa est criminalis ita, quod in juramentis holung non habeatur, qui jurat sinistra manu judicandus est, tantum holung perdidisse, et debet postea dextra manu jurare: et tunc secundum formam juramenti, quam servat vel non servat, causam obtinet vel amittit. Vergl. Doepler, Schauplatz d. Leib- u. Lebensstrafen 1693 I, 967. Für die Vertretung der abgehauenen rechten Hand durch die linke vergleiche auch v. Amira, Handgebärden, S. 175 und das Bild S. 26 a, Nr. 2. Schamberg, Vom Fingerrecht 1715, S. 37 f. Im übrigen schwört man mit der linken Hand dem Teufel. Grimm, Mythologie 3, 310. Eine Nachricht von 1459 bei Hansen, Quellen zur Gesch. des Hexenprozesses, 573.

absichtlich die linke Hand braucht, dessen Eid ist formwidrig.

Wenn dem Meineidigen nur Finger abgeschlagen wurden, wie viele waren es da? Auf diese Frage gibt's keine einheitliche Antwort. Der älteste Beleg, der vom Fingerabhauen berichtet, ist der schon mehrfach angeführte schweizerische von 1313.108) Aber schon die nächste derartige Nachricht, eine Basler Rechtsquelle von 1411<sup>109</sup>) spricht von zwei Fingern. Doch auch nach dem Rechte von Breda verliert der Meineidige "sijn twee vingeren, die hy opte heyligen hadde geleeght". Das Bayreuther Stadtbuch des 15. Jahrhunderts spricht von den "zwei vorderen Fingern die er aufgerackt",110) die Tiroler Halsgerichtsordnung 1499<sup>111</sup>) von den "zwei Fingern, damit er falsch geschwören", die Bambergensis<sup>112</sup>) von den "zwen rechten Finger damit er misshandelt und gesundigt". Dabei bezeichnen die Bambergensis<sup>113</sup>) und nach ihr die Carolina<sup>114</sup>) diese Strafe als gemeinen Gebrauch im heiligen Reich.

Wie schon v. Liszt<sup>115</sup>) erkannt hat, kann man nicht buchstäblich von einem gemeinen Gebrauch im Reiche sprechen, sondern gerade diese Stelle ist ein Beweis für den Einfluss der maximilianeischen Gesetzgebungen auf

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup>) S. oben Anm. 90; ähnlich die Landgerichtsordnung der freien Ämter: "die drei Finger damit er den falschen Eid getan und die heilige Dreifaltigkeit, die in Wahrheit gelästert, abhauen." Osenbrüggen, RA. III, 18. Vergl. L. Perels "abhauen" I, 3 b ε, "Abhauung" im Rechtswörterbuch I (1914), 111 f., "abhacken" ebenda I, 101.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup>) die zwen vinger der rechten hand vornen abhouwen. 1411, Basel, RQ. I, 135; ebenso 1539, 1566, 1609, 1637 und 1719 (die zwen vorderen finger).

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup>) 1454 Breda Rbr., S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup>) S. 351.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup>) S. 134.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup>) Im Artikel 128.

<sup>114)</sup> Im Artikel 107.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup>) Meineid und falsches Zeugnis 1876, S. 105, 107 f.

den Freiherrn von Schwarzenberg. Die überragende Bedeutung der Carolina hat dann tatsächlich die Strafe des Abschneidens zweier Finger zur gemeinrechtlichen Meineidstrafe gemacht; fast alle Partikularrechte des 16. bis 18. Jahrhunderts haben sie. 116) Dann kam diese Strafe ausser Gebrauch. Die abgeschlagenen Finger wurden wohl auch an den Pranger genagelt. 117)

Für 'rechte' Finger sagte die alte Sprache auch vordere oder Vorderfinger.¹¹³) Es nimmt sich nun fast wie ein Missverständnis des Wortes 'vordere finger' aus, wenn nach der späteren gemeinrechtlichen Praxis nur mehr die vorderen Fingerglieder abgeschnitten, die zwei Eidfinger also gespitzt oder gestutzt wurden.¹¹³) Seltener ist vom Abschlagen¹²⁰) oder Spitzen¹²¹) dreier Finger die Rede. Es kann übrigens auch beim Dreifingerschwur die Meineidstrafe nur im Abhauen oder Spitzen von zwei Fingern bestehen. Der anonyme Verfasser eines Auf-

<sup>116)</sup> Günther, Idee der Wiedervergeltung II, 60 f.

<sup>117)</sup> In Stralsund. Grimm, RA.<sup>4</sup> II, 294. Ebenso nach der Landgerichtsordnung für Niederösterreich von 1657. Art. 49, § 4, "die fordern Glieder an den Fingern". v. Liszt, S. 125.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup>) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch V, 255. Wie ja die vordere Hand, die rechte, Schwurhand ist. Vergl. Sachsenspiegel II, 12, § 9. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis, S. 359. Unsicher wird der Sprachgebrauch, wenn die vordern drey finger in der rechten Hand erwähnt werden. 1670 Abele, Unordn. II, 314.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup>) z. B. 1657 Niederösterr. Landgerichtsordnung I, 49, § 4. 1613, 1621 Schwäb. Wörterbuch II, 1506. Vergl. Günther, Idee der Wiedervergeltung I, 294 f. Hier mögen auch die sogenannten Meineidssäulen erwähnt werden, von denen die Zimmersche Chronik berichtet: Steinsäulen mit je einer Hand mit halben Fingern, zum Zeichen, dass die Stadt Freiburg von den Grafen von Fürstenberg abgefallen. Zimmersche Chronik, herausg. Barack, 2. Aufl. I, 201.

<sup>120)</sup> v. Liszt, S. 112. 1313 Rechte des Amtes Eigen, Argovia IX, 4. Hochgerichtsform Glarus-Schwyz bei Osenbrüggen, RA. III, 18. 1567 Württemb. Landesordnung (Ausgabe 1737, S. 199).

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup>) 1640 Schwäb. Wörterbuch II, 1506.

satzes in den Hannoverschen Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1752<sup>122</sup>) meint, man habe sich auf die Abhauung der Vordergelenke des Zeige- und Mittelfingers beschränkt aus Hochachtung vor dem Daumen, dessen Hilfe der Mensch am schwersten entbehren kann und der ohnehin nur aus zwei Gelenken besteht. Das ist gewiss zu bezweifeln,<sup>123</sup>) wenn auch in der älteren Literatur ähnliche Betrachtungen angestellt werden, wo es sich darum handelt, welche Hand abgeschlagen werden soll, wenn im Gesetz oder im Strafurteil darüber nichts angegeben ist. Da wird die Meinung vertreten, die Hand, die der Verurteilte eher entbehren kann, also in der Regel die linke, der Linkser die Rechte.<sup>124</sup>)

d) Die abergläubischen Meineidszeremonien<sup>125</sup>) sind als argumentum e contrario lehrreich für unsere Frage. Diese haben ja alle den Zweck, die religiösen Folgen des Meineids abzuwenden. Unter den dabei vorkommenden Bräuchen sind hier einige zu erwähnen. So vor allem der "Blitzableiter"; da werden die drei Schwurfinger der linken Hand nach abwärts gestreckt, also mit der linken Hand die entgegengesetzte Bewegung gemacht wie mit der rechten, um den Eid als "kalten Eid" unschädlich in die Erde zu leiten. Die Masuren glauben, dass man einen Eid ungültig machen könne, indem man den Daumen einkneift.<sup>126</sup>) In Bosnien ist es üblich, sich beim Schwören zu bekreuzigen, und zwar mit drei Fingern. Wenn man

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup>) 46. Stück, Spalte 600.

<sup>123)</sup> Schon in den Volksrechten wird sogar der Daumen allein zur Strafe abgeschnitten; wegen Urkundenfälschungen, da der Daumen zum Siegeln gebraucht wurde. Lex Rib. 59, 3. Lex Visig. VII, 5, 9. Vergl. Grimm, RA.4 II, 294.

<sup>124)</sup> Günther, Idee der Wiedervergeltung II, 58.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup>) Vergl. Hellwig, Mystische Meineidzeremonien. Arch. f. Religionswissenschaft 12 (1909), 46 ff. Ebenda weitere Literatur. Gross, Handb. f. Untersuchungsrichter<sup>6</sup>, S. 555 f.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup>) Also hier gilt das als Gegenzauber, was anderwärts zum Zauber nötig ist. Im Iglauer Recht z.B. ist das Einschlagen des Daumens vorgeschrieben.

dabei die Finger nicht ganz richtig hält, so z. B. dass zwei Finger übereinander liegen, so meint man, dass der Eid nicht verbindlich sei. In den Abruzzen herrscht die Ansicht, dass ein Meineid unschädlich sei, wenn man dabei die Spitzen der Schwurfinger nicht über die Ohrenhöhe gehoben habe. Ähnliches glaubte man früher wohl auch in Deutschland, deshalb finden wir ausdrücklich verlangt, die Hand solle "dem gesichte gleich" erhoben werden, d. h. in Gesichtshöhe<sup>127</sup>) oder "neben den Ohren". <sup>128</sup>)

e) Wenn wir zum Schlusse die Gesamtheit der Quellenstellen überblicken, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob denn wirklich die beiden Schwurgebärden, die mit zwei und die mit drei Fingern, so fremd und ohne Verbindung nebeneinander bestanden haben. Die Frage aufwerfen heisst an ihrer Bejahung zweifeln. Wohl haben die beiden Eidformen verschiedene Wurzeln. Der Dreifingerschwur lässt sich zurückführen auf den christlichen Segensritus und antiken Abwehrritus. Vielleicht kommt ausserdem bei ihm die Vorstellung eines dreifachen Schwures hinzu,<sup>129</sup>) jedenfalls aber schöpft er in späteren Zeiten seine Lebenskraft aus dem volkstümlichen Symbol der Dreifaltigkeit, das er darstellt. Gewiss mag auch die Tatsache zu seiner Verbreitung beigetragen haben, dass man sich bei der Gelöbnisgebärde, für die ursprünglich ein Finger genügte, später zweier Finger bediente. 130)

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup>) Beier, Disp. de manibus Th. 23 (nach Schamberg, Fingerrecht, S. 37). <sup>128</sup>) 1587, Schweiz. Idiotikon 2, 1387.

<sup>129)</sup> Mit dem allmählichen Sinken des Eidwertes wurde es notwendig, ihn immer wieder mit irgendwelchen Mitteln zu verstärken. Ein einfaches Mittel war, ihn zu vervielfachen. Man leistete mehrere Eide hintereinander, natürlich gerne in heiliger Zahl. Drei Eide oder auch mehr. Sei es, dass einer alle diese schwört, oder dass ihm Eidhelfer zur Seite stehen. Ferner werden nicht bloss mehrere Gottheiten angerufen, sondern auch derselbe Gott unter verschiedenen Namen, oder aber es werden sämtliche Eide in einem einzigen Schwur verbunden. Hirzel Der Eid, S. 82, 84.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup>) Vergl. Reincke, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, german. Abteilung 40 (1919), 282.

Der Eid mit zwei Fingern hingegen wird in der Hauptsache die von den Reliquien losgelöste Schwurgebärde darstellen; seine Betonung erhält er wohl vor allem durch die zwei Eidhelfer, die er mit den beiden Fingern ersetzt, ferner dadurch, dass nach dem Vorbilde der Carolina die meisten Strafgesetze das Abhauen zweier Finger als Meineidstrafe ansetzen.

Und doch scheint es mir, man braucht kein Hexen-Einmaleins, um in diesem Falle 2=3 zu setzen. Wie so? Es kommt auf die Daumenhaltung an; diese ist unterscheidend.

Wenn in den Quellen von einem Eid mit zwei Fingern die Rede ist, so erfahren wir noch nicht, wie dabei der Daumen gehalten worden ist, ob er an den Zeigefinger angeschlossen, gestreckt gehalten wurde, oder ob er nach einwärts gekrümmt war und den vierten Finger berührte.<sup>131</sup>) Es ist zu vermuten, dass er an den Zeigefinger angeschlossen war. Diese Haltung kann aber mit dem gleichen Rechte ein Schwur mit drei, wie ein Schwur mit zwei Fingern genannt werden.<sup>132</sup>) Vielleicht erklärt sich

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup>) In der Heidelberger Bilderhandschrift ist beim jüngeren Schwurritus der Daumen gekrümmt, in der Oldenburger mit dem vierten und fünften Finger fest zusammengeschlossen, in der Dresdner locker gehalten.

<sup>132)</sup> Für diese Unklarheit, ob zwei oder drei Finger, ist vielleicht folgendes charakteristisch: in der Bambergensis ist von zwei Schwurfingern die Rede (Art. 128). Dem entspricht auch die Gebärde der zwei schwörenden Zeugen auf dem Bilde zu Artikel 75 ft. (Ausgabe Kohler-Scheel, p. 45.) Auf dem Bilde zu Artikel 5 ff., das die Vereidigung von Gerichtspersonen darstellt, scheint der erste der Schwörenden, der Richter, drei Finger emporzustrecken (Kohler-Scheel, p. 36). Bereits in einer Ausgabe von 1508 (vergl. die Abbildung bei Heinemann, Richter und Rechtspflege, S. 87) sind auf dem gleichen Bilde deutlich die Daumen gesondert weggestreckt gezeichnet. — Ein zweites Beispiel: das 1479 in Augsburg bei A. Sorg gedruckte Buch "Von der Zerstörung Trojas" enthält einen Holzschnitt "Das Schwören der Könige" (vergl. Heinemann, Richter u. Rechtspflege, S. 11). Da stehen sich zwei Könige gegenüber, hinter jedem zwei Männer.

auf so einfache Weise die Verschiedenheit des Sprachgebrauches der Quellen. Natürlich dürfte man dies nur annehmen beim Eid mit emporgehaltener Hand, also ohne Berührung eines Gegenstandes. Das Berühren, Betasten geschah zeremoniell nur mit zwei Fingern, wenn energischer, dann mit der ganzen Hand.

Einen Eid mit unzweifelhaft drei Fingern können wir nur da sehen, wo der Daumen weggestreckt wird; dabei können die beiden anderen Schwurfinger beisammen gehalten oder auch gespreizt sein. Im letzteren Fall ist die Dreiheit besonders betont.

Das Ineinandergehen von Zweifinger- und Dreifingergebärde, die Unsicherheit des Ausdrucks erhellt besonders deutlich da, wo zwei Finger nebst dem Daumen zur Schwurhandlung gefordert werden. Man kann auch selbst einen einfachen Versuch machen. Wenn man Zeige- und Mittelfinger straff ausstreckt und den Daumen anlegt, so reicht er gerade bis zum Grundgelenk des Zeigefingers. Je besser man die "grossen Brüder" streckt, um so mehr tritt der Däumling in den Schatten. Man versteht, dass manche Quellen von ihm in der geringschätzigen Wendung "nebst dem Daumen" sprechen, und man wagt die Vermutung, dass so und soviele Quellen ihn über-

Bei der einen schwörenden Gruppe ist deutlich der Daumen getrennt von den andern Schwurfingern, bei der zweiten Gruppe wird er angeschlossen gehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup>) Auf die Abweichung, das Berühren mit nur einem Finger (s. Anm. 76) oder mit der ganzen Hand braucht hier nicht eingegangen zu werden.

<sup>135)</sup> die zwen vorderen finger samt dem daumen an der rechten hand 1719, Basel RQ. I, 763. die zwei vordersten finger mit dem Daumen Churfürstl. Braunschw. Artikelbrief bei Ludovici, Kriegsprozess (1733) Anhang, S. 219. — Vergl. auch den Hexeneid beim Teufelspakt: "die zwei Forder-Finger an ihrer rechten Hand nebst den Daumen auf ihre linke Brust legen, den Gold und kleinen Finger aber hineinwarts schlagen", Doepler, Schauplatz der Leibesstrafen, 1639 I, 410. Vergl. oben Anmerkung 60 das Nebeneinander von zwei und drei Fingern.

haupt übersehen und nur von den zwei grossen Fingern reden. Umsomehr als diese zwei es sind, die für den Meineid zu büssen haben. Wenn die drei ersten Finger abgeschlagen werden sollen, so erfordert das schon eine besondere Geschicklichkeit des Nachrichters, um nicht einen Teil der Hand mitzuhacken.

Teilt man diesen Standpunkt, dann braucht man nicht lange nach einer Erklärung zu suchen, dass auf kurze räumliche Entfernung Zwei- und Dreifingerschwur wechseln.<sup>135</sup>) Auch eine andere anscheinende Ungereimtheit lässt sich verstehen; einmal die, dass zwar die Finger-Dreifaltigkeits-Deutung so sehr verbreitet war, daneben aber zwei Finger zur Strafe des Meineides abgehauen wurden; dass der Fraueneid, der ursprünglich mit zwei Fingern auf der Brust geschworen wurde, später drei Finger erforderte<sup>136</sup>) usw.

Die Unsicherheit, die früher in der Frage der Schwurgebärde bestanden hat, wird, wie mir scheint, heute noch übertroffen. Im Deutschen Reiche ist es Vorschrift, dass die rechte Hand zum Schwur erhoben wird. Bei einer Zahl von Umfragen, die ich angestellt, ergab es sich, dass die meisten nicht genau wissen, wie sie dabei die Finger halten sollen; meist werden wohl Zeige- und Mittelfinger emporgestreckt, der vierte und fünfte Finger gebeugt, aber der Daumen weiss nie, was er soll. Vermutlich hat man auf den Dreifingerschwur verzichtet, um auch für die Nichtchristen die einheitliche Eidesform anwenden zu können. In Oesterreich ist der Dreifinger-

<sup>135)</sup> z. B. Basel 2, Aargau 3, Zürich 2, Appenzell 3 Finger. Ufener, die Dreizahl S. 323 ff., insbes. S. 330 hat gezeigt, wie die religiöse Zweiheit sich vielfach zur Dreiheit entwickelt, namentlich wie auch im Griechischen neben der üblichen Dreiheit von göttlichen Eidhelfern eine ältere Zweiheit hervortritt.

<sup>136)</sup> Auch der volkstümliche Ausdruck "gabeln" für "schwören" (Grimm, Rechtsaltertümer<sup>4</sup> II, 555) ist doppeldeutig. Eine Gabel kann zwei oder drei Zinken haben. Dagegen weist das "Schwalbenschwanzmachen" auf einen Zweifingereid hin.

schwur Vorschrift. Das Fehlen eines festen Brauches zeigt sich auch in der künstlerischen Darstellung des Eides. Auch da bald zwei, bald drei Finger, bald die ganze Hand.

#### Schluss.

Unsere Untersuchungen haben demnach ergeben, dass die Appenzeller Eidauslegung (drei Finger = Trinität) in Rechtsquellen und Literatur sich weithin in deutschen Landen findet, dass sie aber die tiefsten Wurzeln in der Schweiz geschlagen hat. In der Schweiz sind auch die drei Schwurfinger zuerst erwähnt; aus der Schweiz stammt die erste Nachricht vom Abhauen der meineidigen Finger. Im übrigen ist der Gegensatz zwischen dem Schwur mit zwei und dem mit drei Fingern nur ein in der Hauptsache aus verschiedenem scheinbarer. Sprachgebrauch für dieselbe Sache zu erklären, Wohl haben beide Eidformen eine verschiedene Vorgeschichte, aber sie fliessen schliesslich ineinander. Jede Form gibt zu symbolischen Vorstellungen Anlass, die aber keineswegs auch Anhaltspunkte für den Ursprung dieser Jedenfalls aber können wir Riten zu sein brauchen. für das Symbol der drei Finger wahrscheinlich machen, was Heusler<sup>137</sup>) von der Rechtssymbolik überhaupt sagt, dass sie vom Priesterstand erdacht sei, um das Volk mit heiliger Scheu zu erfüllen, ihm Recht und Religion heilig zu machen. Übermässiger Gebrauch des Symbols raubt ihm den Wert, führt zu Missbrauch und Verständnislosigkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup>) Institutionen des deutschen Privatrechts I, 69 f. Vergl. oben S. 386 den Anfang des Appenzeller Textes.